

AMTSBLATT

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2022 • Nummer 28

Donnerstag, 07. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

Sitzungstermine	Seite 335
Bekanntmachungen	
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Straubing über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge	Seite 338
Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022	Seite 340
Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Niederschlagswasser in den Allachbach durch die Stadt Straubing im Zusammenhang mit der Errichtung einer Regenwasserkanalisation (Bereich Allachstraße) im Zuge eines modifizierten Mischwassersystems in Alburg	Seite 342
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Erweiterung und Änderung der Einbeziehungssatzung „Aitrachstraße“ (Nr. A12/3) gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB; vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB	Seite 344
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); hier: Benennung der in die Dr.-Josef-Keim-Straße einmündenden Stichstraße entlang der Bahnlinie	Seite 347
hier: Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges Grundstücke Flur-Nrn. 460 und 398/2, jeweils Teilflächen, der Gemarkung Hornstorf	Seite 350
hier: Einziehung des als „An den Nachtweideteilen“ bezeichneten öffentlichen Feld- und Waldweges im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 2348, 2350 Teilfläche und 2351 Teilfläche der Gemarkung Alburg	Seite 353
Fundsachen im Juni 2022	Seite 356
Vergabeverfahren	Seite 357
Standesamtliche Nachrichten	Seite 357

Herausgeber:

Stadt Straubing • Büro des Oberbürgermeisters

Theresienplatz 2, 94315 Straubing, hauptamt@straubing.de

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Sitzungstermine

Dienstag, 12. Juli 2022, 16:00 Uhr

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

(im Seminarbereich der Joseph-von-Fraunhofer-Halle)

Tagesordnung

- öffentlich -

- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 08.03.22
- 2 Kindertagesbetreuung;
 - 2.1 hier: Vorstellung des vorläufigen Konzepts zur Errichtung einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung im Seniorenheim St. Nikola
 - 2.2 hier: Förderung des Bauvorhabens durch die Gewährung eines Baukostenzuschusses für den Neubau einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung im Seniorenheim St. Nikola
- 3 Rahmenvertrag über die Bereitstellung und Förderung der Erziehungs- Jugend- und Familienberatungsstelle der Kath. Jugendfürsorge (KJF) der Diözese Regensburg für die Stadt und den Landkreis;
hier: Änderungen im Stellenplan und Abrechnungsmodus
- 4 Inklusion in Kindertageseinrichtungen;
hier: Modelförderung von Praktikums- und/oder Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen
- 5 Antrag der ÖDP/PU Fraktion zum Haushalt 2022;
hier: Errichtung eines Teilhabefonds für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien
- 6 Gewährung von Zuwendungen für Einzelmaßnahmen nach der Investitionsrichtlinie;
 - 6.1 hier: Antrag der AWO Soziale Dienste GmbH für den Hort St. Josef
 - 6.2 hier: Antrag der AWO Soziale Dienste GmbH für den Kindergarten Regenbogen
 - 6.3 hier: Antrag des Caritasverbands Regensburg e.V. für den Kindergarten St. Johannes
 - 6.4 hier: Antrag des Kath. Pfarramts St. Josef für den Kindergarten St. Josef
 - 6.5 hier: Antrag der Kath. Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V. für das integrative Kinderhaus an der Papst-Benedikt Schule
 - 6.6 hier: Antrag der Kath. Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V. für das inklusive Kinderhaus am Bildungszentrum St. Wolfgang
 - 6.7 hier: Antrag des Kath. Pfarramts Christkönig für den Kindergarten Christkönig
- 7 Verwaltung der städtischen Kindertageseinrichtungen;
hier: Kosten der Mittagsverpflegung
- 8 Rennbahnfestival;
hier: Vorstellung des Programms
- 9 Mitteilungen und Anfragen

Dienstag, 12. Juli 2022, 17:30 Uhr

Sitzung des Nachhaltigkeitsbeirats

(im Seminarraum 2 und 3 der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH)

T a g e s o r d n u n g

- öffentlich -

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung, Protokoll
3. Vorstellung des Vergabekonzepts „Nachhaltiges Gewerbegebiet“ durch Wirtschaftsförderin Daniela Bachmeier
4. Diskussion und Beschluss der Stellungnahme Kunstrasenplatz am Peterswöhrd
5. Weiteres Vorgehen in Bezug auf Müllvermeidung
6. Diskussion über die Einbindung des Nachhaltigkeitsbeirats in die Umsetzung des lokalen Klimaschutz- und Nachhaltigkeitskonzepts
7. Festlegung von Terminen und Sonstiges

Mittwoch, 13. Juli 2022, 16:00 Uhr

Sitzung des Ausschusses für Ordnungsangelegenheiten

(im Seminarraum 2 und 3 der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH)

T a g e s o r d n u n g

- öffentlich -

- 1 Genehmigung der Niederschrift der vorherigen Sitzung

Verkehrsangelegenheiten

- 2 Anpassung von Bewohnerparkplätzen
- 3 Antrag auf Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf der SRs 21
- 4 Erhöhung des Taxitarifs
- 5 Mitteilungen und Anfragen

Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten

- 6 Anträge der Jungen Union sowie mehrerer Diskothekenbetreiber auf Verkürzung der Sperrzeit während des Gäubodenvolksfestes
- 7 Vergabe einer Platzfläche auf dem Hagengelände für die Durchführung einer Monstertruck-Show
- 8 Neuordnung der Freischankflächen am Theresien- und Ludwigsplatz
- 9 Musik auf Freischankflächen
- 10 Bekanntgabe der erteilten gaststättenrechtlichen Erlaubnisse
- 11 Mitteilungen und Anfragen
- 11.1 Absage des Streetfood-Festivals 2022

Verbraucherschutz und Veterinärwesen

- 12 Mitteilungen und Anfragen

Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Straubing über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge

Die Stadt Straubing erlässt folgende

Änderungssatzung

Artikel 1

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Befreiung nach Abs. 3 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Abs. 3 endet.

Artikel 2

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

- 1) ¹Die monatliche Benutzungsgebühr je volljähriger Person für die Inanspruchnahme der Unterkunft einschließlich Heizung, Haushaltsenergie und sonstiger Betriebskosten beträgt für
- | | |
|---|-----------|
| 1. abgeschlossene Wohneinheiten | 147,00 €, |
| 2. Einzelzimmer | 139,00 €, |
| 3. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten | 79,00 €, |
| 4. Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte | 65,00 €. |

²Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben Personen für die Inanspruchnahme der Unterkunft keine Gebühren zu entrichten. ³Eine abgeschlossene Wohneinheit umfasst auch Bad und Küche und steht durch die Abgeschlossenheit nur den Bewohnern der Wohneinheit zur Verfügung. ⁴Bei den Kategorien des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 handelt es sich um Zimmer außerhalb abgeschlossener Wohneinheiten. ⁵Bei Mehrbettzimmern wird auf die Kapazität abgestellt. ⁶Die am ersten Tag eines Monats bewohnte Zimmerkategorie gilt auch bei Wechsel der bewohnten Zimmerkategorie während des laufenden Monats als bis zum Ende des Monats bewohnt.

(2) Auf Antrag ist bei Kostenschuldern, die nicht dem Personenkreis des Art. 1 AufnG unterfallen und für die aus selbst nicht zu vertretenden Gründen trotz Hilfebedürftigkeit im Sinne der jeweils maßgeblichen Vorschriften keine Kostenübernahme durch den Sozialleistungsträger in Betracht kommt, von der Festsetzung von Unterkunftsgebühren abzusehen oder der Gebührenanspruch zu erlassen.

Artikel 3

Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

¹Soweit einer kostenpflichtigen Person zurechenbar Vollverpflegung zur Verfügung gestellt wird, richten sich die Auslagen für die Verpflegung nach dem jeweils zugrunde liegenden Vertrag zur Sicherstellung der Verpflegung. ²Die Auslagen werden pro Monat nur bis zur Höhe der jeweiligen Beträge für den Bereich Nahrungsmittel und Getränke der Abteilung 1 und 2 des § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz geltend gemacht.

Artikel 4

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Straubing, den

STADT STRAUBING

P a n n e r m a y r

Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022

Der Stadtrat Straubing hat in seiner Sitzung am 23.11.2021 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 350 v. H. und der Grundsteuer B auf 390 v. H. für das Kalenderjahr 2022 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist damit keine Änderung eingetreten, weshalb ein Erlass von Abgabebescheiden wegen der Erhebung von Grundsteuern für das Kalenderjahr 2022 nicht erforderlich ist.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2022 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2022 in einem Betrag am 01. Juli 2022 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) ändern, werden Änderungsbescheide erlassen.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb der Frist von einem Monat, die mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der

**Stadt Straubing,
Postfachanschrift: Postfach 03 52, 94303 Straubing,
Hausanschrift: Theresienplatz 2, 94315 Straubing.**

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

ist die Klage ist bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zu Protokoll oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Die bei der elektronischen Widerspruchseinlegung zwingend zu beachtenden technischen Voraussetzungen i.S.d. § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 3a Abs. 2 VwVfG sind unter www.straubing.de/informationen/kontakt/index.html aufgeführt.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Straubing, 01.07.2022

Pannermayr
Oberbürgermeister

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Niederschlagswasser in den Allachbach durch die Stadt Straubing im Zusammenhang mit der Errichtung einer Regenwas- serkanalisation (Bereich Allachstraße) im Zuge eines modifizierten Mischwassersystems in Alburg

Die Stadt Straubing, Theresienplatz 2, 94315 Straubing, vertreten durch die Vorhabensträgerin, die Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung (SER), Imhoffstraße 97, 94315 Straubing, hat eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Allachbach beantragt. Die Einleitung erfolgt im Zusammenhang mit der Errichtung einer Regenwasserkanalisation (Bereich Allachstraße) im Zuge eines modifizierten Mischwassersystems in Alburg.

Die Einleitung stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Für den Stadtteil Alburg, Bereich „Allachstraße“ (Einzugsgebiet 3) ist die Erneuerung bestehender Kanäle als Regenwasserkanalisation sowie die Erstellung neuer Regenwasserkanäle zur Entlastung der Mischwasserkanalisation im modifizierten Mischwassersystem geplant.

Derzeit wird das anfallende Niederschlagswasser in den vorhandenen Mischwasserkanal Richtung Kläranlage geleitet. Bei Starkregenereignissen wird das Mischwasser über ein Regenüberlaufbauwerk in den Allachbach geleitet.

Derzeit sind in vielen Teilbereichen doppelte Kanalführungen vorhanden. Die doppelten Leitungen entstanden in der Zeit der Neukanalisierung. Dabei wurde der gesamte Ort mit Mischwasserkanälen neu durchzogen und die bestehenden Leitungen nicht rückgebaut. Da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass die alten Kanäle noch teilweise weiter genutzt werden, wurden diese an die neue Kanalisation angeschlossen.

Durch die beabsichtigte Baumaßnahme werden die wasserrechtlichen Gegebenheiten verändert (neue Einleitungsstelle). Zur Legalisierung dieser Veränderung wird die Durchführung eines Wasserrechtsverfahrens beantragt.

Unter Betrachtung der ökologischen Erfordernisse und den Kriterien an Entwässerungssysteme werden keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem Bestand an der hydraulischen und qualitativen Belastung des Gewässers „Allachbach“ vorgenommen.

Das geplante Vorhaben umfasst den Bereich „Allachstraße“ südlich der Rittergasse liegend bis zur Stichstraße der „Alburger Hauptstraße“ sowie den Bereich „Rittergasse“ im unmittelbaren Bereich des Vorfluters; zugehörig die jeweils anliegenden Privatgrundstücke.

Künftig wird das anfallende Niederschlagswasser aus den betroffenen Straßenflächen nicht wie bisher über den Mischwasserkanal und das Regenüberlaufbauwerk, sondern direkt in den Allachbach über eine weitere Einleitungsstelle eingeleitet. Die Einleitungsstelle liegt auf dem Grundstück Fl. Nr. 159/20, Gem. Alburg.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer (im vorliegenden Fall: Allachbach, Gewässer III. Ordnung) stellt eine Gewässerbenutzung dar und bedarf der Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens. Derartige Gewässerbenutzungen sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist als gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG zu erteilen, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Art. 69 BayWG).

Von dem Vorhaben wird hiermit Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, dass die entsprechenden Planunterlagen in der Zeit vom **11.7.2022 bis 10.8.2022** im Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing, Hebbelstraße 14, Zi. Nr. 3, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen.

Jeder, dessen Belange durch die Einleitung berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 24.8.2022**, schriftlich oder zur Niederschrift im Amt f. Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing, Hebbelstraße 14, Zi. Nr. 3, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Verspätet erhobene Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung über den Antrag der Stadt Straubing auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen,

- a) dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) bei der Stadt Straubing, Amt f. Umwelt- und Naturschutz, Seminargasse 16, Zi. Nr. 128, innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind,
- b) dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c) dass,
 - cc) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - dd) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
- d) dass durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten nicht erstattet werden können.

Die Bekanntmachung einschließlich der dazugehörigen Antragsunterlagen ist zudem auf der Homepage der Stadt Straubing unter www.straubing.de (Bürger und Soziales, Ämter und Dienststellen, Umwelt- und Naturschutz, Veröffentlichungen) einzusehen.

Straubing, 7.7.2022
STADT STRAUBING
Umwelt- und Naturschutz

Hagn
Verwaltungsrätin

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Erweiterung und Änderung der Einbeziehungssatzung „Aitrachstraße“ (Nr. A12/3) gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB; vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Straubing hat am 31.05.2022 beschlossen, die Einbeziehungssatzung „Aitrachstraße“ (Nr. A12/1, rechtsverbindlich seit 01.10.2015) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zu erweitern und zu ändern. Die Erweiterung und Änderung wird gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der Geltungsbereich des Plangebiets mit rund 2.300 m² ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan und liegt im Stadtosten im Stadtteil Ittling, südlich der in Ost-West-Richtung verlaufenden Hunderdorfer Straße. Planungsrechtlich soll eine im Außenbereich liegende Teilfläche der Flurnummer 2082/0 der Gemarkung Ittling in den in Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung

Die Erweiterung und Änderung des Entwurfs der Einbeziehungssatzung „Aitrachstraße“ (Nr. A12/3) mit Begründung liegt in der Zeit

vom 18.07.2022 bis einschließlich 19.08.2022

bei der Stadt Straubing, Rathaus, Theresienplatz 2 (Eingang Seminargasse), 1. Obergeschoss (Treppenhaus), 94315 Straubing, während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Stadtentwicklung und Stadtplanung (telefonisch unter 09421/94460-414 oder -60410, per E-Mail unter bauleitplanung@straubing.de) werden Auskünfte erteilt bzw. in besonderen Fällen eine Einsichtnahme außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten ermöglicht.

Während dieser Frist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

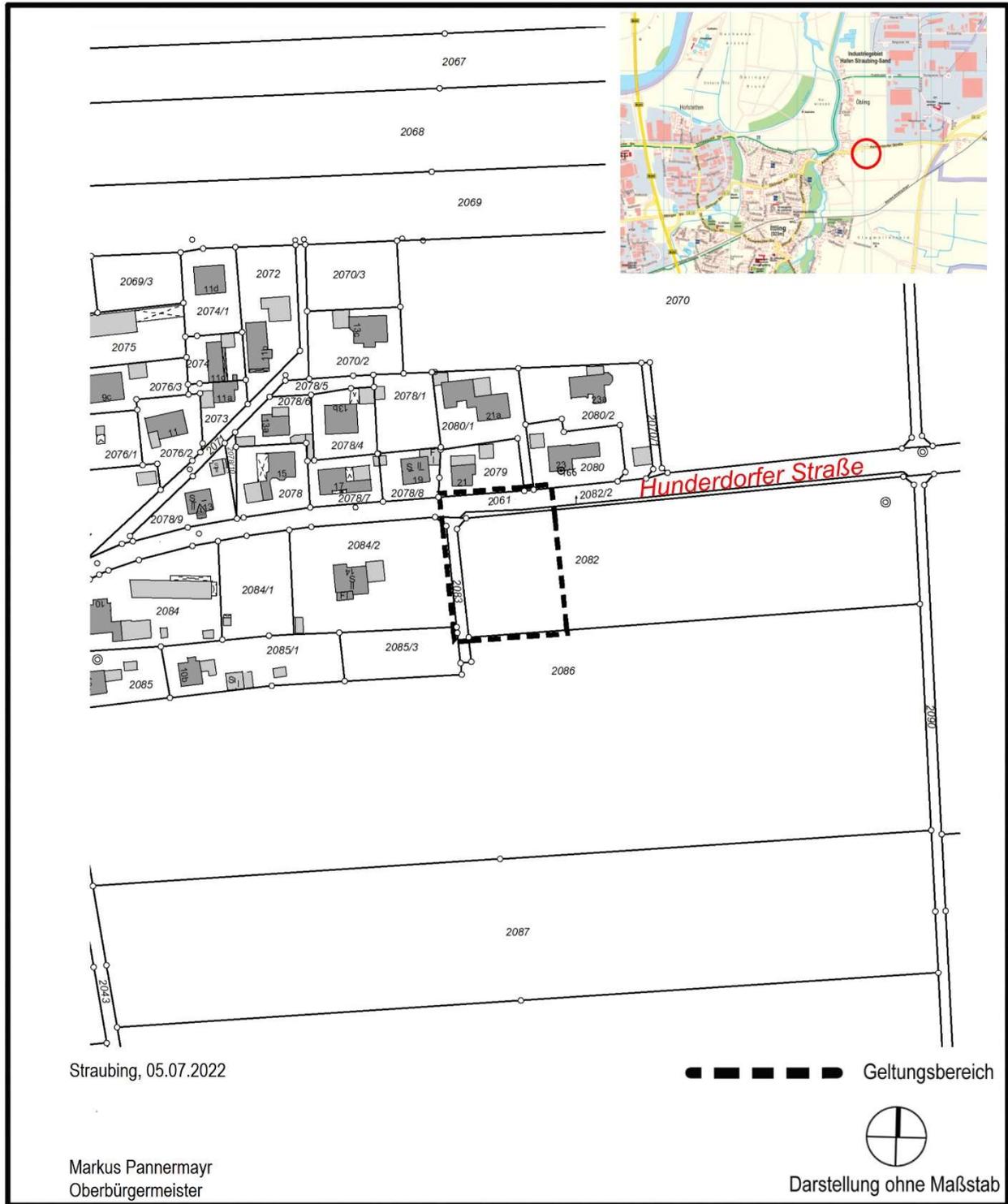
Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.straubing.de ([Leben in Straubing/Bauen und Wohnen/Bauleitplanung/Laufende Bauleitplanverfahren](http://www.straubing.de/Leben_in_Straubing/Bauen_und_Wohnen/Bauleitplanung/Laufende_Bauleitplanverfahren)) im oben genannten Zeitraum einsehbar.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt und zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Straubing eingestellt ist.

Straubing, 05.07.2022

STADT STRAUBING

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister



Lageplan (Öffentliche Auslegung)
Erweiterung und Änderung der
Einbeziehungssatzung „Aitrachstraße“ (Nr. A12/3)

Stadtentwicklung und Stadtplanung



Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); hier: Benennung der in die Dr.-Josef-Keim-Straße einmündenden Stich- straße entlang der Bahnlinie

Die Stadt Straubing erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. An die in die Dr.-Josef-Keim-Straße einmündende Stichstraße entlang der Bahnlinie wird gemäß dem Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 31.05.2022 der Straßename

Anna-Ulein-Weg

vergeben.

Der Verlauf der Straße ist aus dem in der Anlage befindlichen Lageplan ersichtlich. Dort ist die Straße in grüner Farbe markiert und mit „Anna-Ulein-Weg“ gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Straubing als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zu Protokoll oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

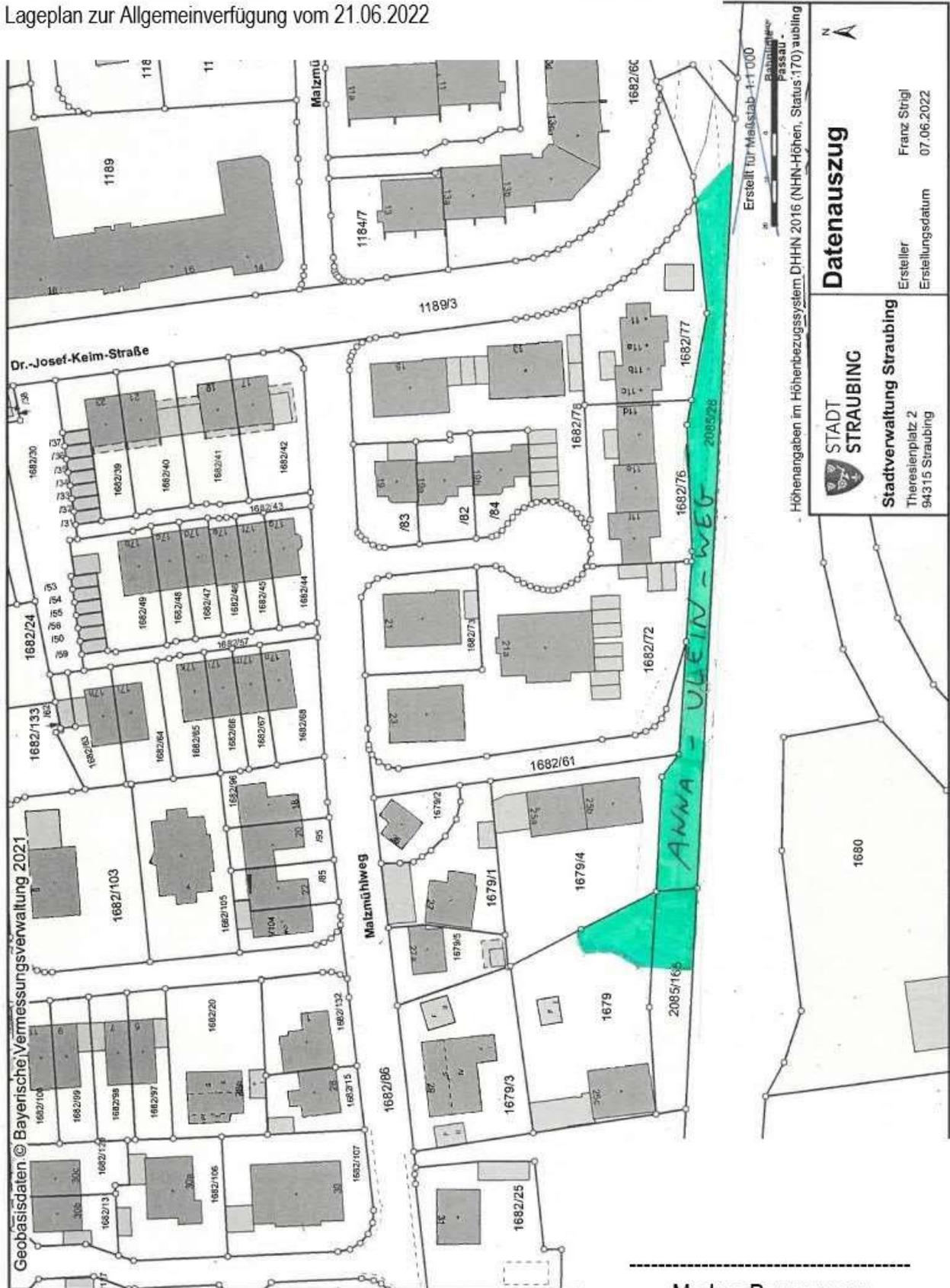
Straubing, den 21.06.2022

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG- (BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020, GVBl. S. 174) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Straubing, Amt für Recht- und Erschließungswesen, Theresienplatz 2, 94315 Straubing, Zimmer Nr. 240, während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Lageplan zur Allgemeinverfügung vom 21.06.2022



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

Datenauszug

STADT STRAUBING
 Stadtverwaltung Straubing
 Theresienplatz 2
 94315 Straubing

Ersteller Franz Stigl
 Erstellungsdatum 07.06.2022

Höhenangaben im Höhenbezugssystem DHHN 2016 (NNH-Höhen, Status:170) aubling

Erstellt für Maßstab 1:1000

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); hier: Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges Grundstücke Flur-Nrn. 460 und 398/2, jeweils Teilflächen, der Gemarkung Hornstorf

Die Stadt Straubing erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der öffentliche Feld- und Waldweg Grundstücke Flur-Nrn. 460 und 398/2, jeweils Teilflächen, der Gemarkung Hornstorf wird im Bereich einer Teilstrecke (Grundstücke Flur-Nrn. 460 und 398/2, jeweils Teilflächen, der Gemarkung Hornstorf) gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG eingezogen. Die eingezogene Teilstrecke ist aus dem in der Anlage befindlichen Lageplan ersichtlich. Auf dem Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, ist die Teilstrecke in roter Farbe markiert. Der Bau- und Planungsausschuss hat die Einziehung in seiner Sitzung vom 31.05.2022 beschlossen.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Straubing als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zu Protokoll oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

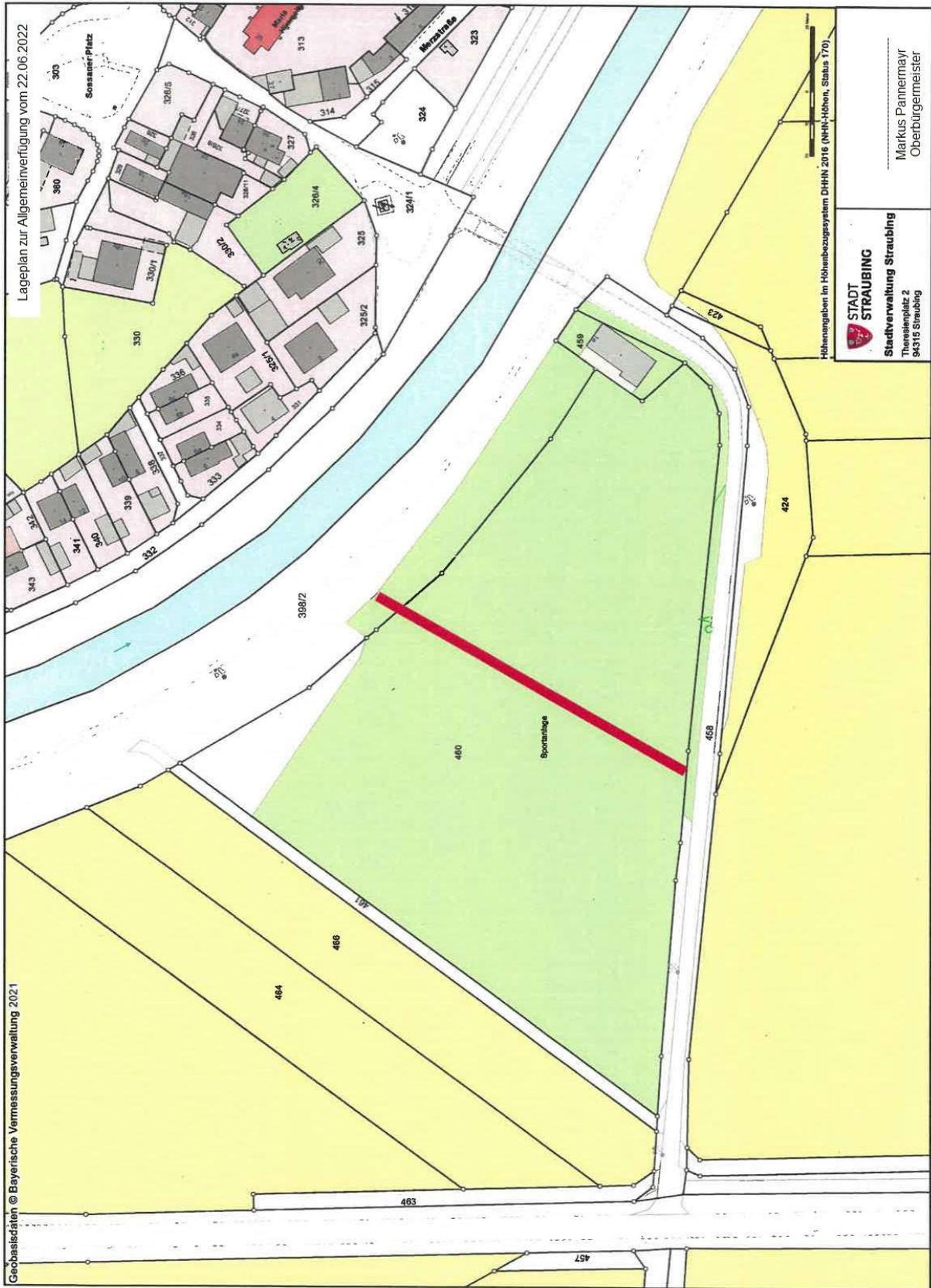
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Straubing, den 22.06.2022

Pannermayr
Oberbürgermeister

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG (BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020, GVBl. S. 174) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Straubing, Amt für Recht und Erschließungswesen, Theresienplatz 2, 94315 Straubing, Zimmer Nr. 240, während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.



**Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
hier: Einziehung des als „An den Nachtweideteilen“ bezeichneten öffentlichen Feld- und Waldweges im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 2348, 2350 Teilfläche und 2351 Teilfläche der Gemarkung Alburg**

Die Stadt Straubing erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der als „An den Nachtweideteilen“ bezeichnete öffentliche Feld- und Waldweg wird im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 2348, 2350 Teilfläche und 2351 Teilfläche der Gemarkung Alburg gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG eingezogen. Der eingezogene Bereich ist aus dem in der Anlage befindlichen Lageplan ersichtlich. Auf dem Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, ist der Bereich in blauer Farbe markiert. Der Bau- und Planungsausschuss hat die Einziehung in seiner Sitzung vom 31.05.2022 beschlossen.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Straubing als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zu Protokoll oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Straubing, den 21.06.2022

Pannermayr
Oberbürgermeister

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG (BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020, GVBl. S. 174) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Straubing, Amt für Recht und Erschließungswesen, Theresienplatz 2, 94315 Straubing, Zimmer Nr. 240, während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.



Fundsachen im Juni 2022

Fundnummer	Anzeigedatum	Funddatum	Bezeichnung	Fundort
Gruppe: Fahrräder				
145 / 2022 - STR	07.06.2022	31.05.2022	Rad	[nicht veröffentlicht]
148 / 2022 - STR	08.06.2022	08.06.2022	Rad	[nicht veröffentlicht]
168 / 2022 - STR	28.06.2022	13.06.2022	Rad	[nicht veröffentlicht]
Gruppe: Handys				
142 / 2022 - STR	02.06.2022	29.05.2022	Handy	[nicht veröffentlicht]
149 / 2022 - STR	08.06.2022	05.06.2022	Handy	[nicht veröffentlicht]
151 / 2022 - STR	09.06.2022	07.06.2022	Handy	[nicht veröffentlicht]
162 / 2022 - STR	21.06.2022	17.06.2022	Handy	[nicht veröffentlicht]
170 / 2022 - STR	29.06.2022	20.06.2022	Handy	[nicht veröffentlicht]
Gruppe: Schmuck und Uhren				
150 / 2022 - STR	09.06.2022	09.02.2017	Ring	[nicht veröffentlicht]
Gruppe: Börsen				
141 / 2022 - STR	02.06.2022	27.05.2022	Geldbörse	[nicht veröffentlicht]
146 / 2022 - STR	07.06.2022	16.05.2022	Geldbörse	[nicht veröffentlicht]
147 / 2022 - STR	07.06.2022	02.06.2022	Geldbörse	[nicht veröffentlicht]
161 / 2022 - STR	20.06.2022	18.06.2022	Geldbörse	[nicht veröffentlicht]
Gruppe: Schlüssel				
140 / 2022 - STR	01.06.2022	24.05.2022	Schlüssel	Stadtgebiet
143 / 2022 - STR	02.06.2022	25.05.2022	Schlüssel	Rathaus am Theresienplatz Eingang
144 / 2022 - STR	02.06.2022	30.05.2022	Schlüssel	Landshuter Str. 10
152 / 2022 - STR	09.06.2022	08.06.2022	Schlüssel	Stadtgebiet
154 / 2022 - STR	13.06.2022	10.06.2022	Schlüssel	unbekannt
155 / 2022 - STR	13.06.2022	10.06.2022	Schlüssel	unbekannt
156 / 2022 - STR	13.06.2022	10.06.2022	Schlüssel	unbekannt
159 / 2022 - STR	20.06.2022	17.06.2022	Schlüssel	unbekannt
163 / 2022 - STR	22.06.2022	20.06.2022	Schlüssel	unbekannt
165 / 2022 - STR	23.06.2022	12.06.2022	Schlüssel	Kaufm.Berufsschule am Stadtgraben
166 / 2022 - STR	27.06.2022	25.06.2022	Schlüssel	unbekannt
167 / 2022 - STR	27.06.2022	25.06.2022	Schlüssel	unbekannt
169 / 2022 - STR	28.06.2022	24.06.2022	Schlüssel	Steiner-Thor-Platz am Bruder
171 / 2022 - STR	29.06.2022	22.06.2022	Schlüssel	Stadtgebiet Straubing

Vergabeverfahren

Bauleistungen

- 22TB-21-a Donaucampus Petersgasse, Neubau Zufahrt Anwohner und Ersatzparkplätze TUM

Liefer- und Dienstleistungen

- V-2022-67 Lieferung von 18 WLAN Access Points für das Rathaus der Stadt Straubing
- 22-bau-14-a Lieferung Kompaktschlepper, 2 Lose

Weitere Informationen zu den vorstehend genannten Vergabeverfahren finden Sie unter www.vergabe.bayern.de.

Stadt Straubing – Zentrale Fachstelle für Vergabeverfahren
Theresienplatz 2
94315 Straubing
Tel. 09421 / 944-61139
Mail: vergabeamt@straubing.de

Standesamtliche Nachrichten vom 30.06.2022 bis 06.07.2022

G e b u r t e n

N a d l e r Matthias Ludwig
Niederwinkling

U s c h o l d Felix Johann
Straubing

S c h e d l b a u e r Carlotta Ida
Salching, Oberpiebing

Eheschließungen

Jochim Vitali
Straubing
und
Haimerl Beate Ida-Maria
Zell

Schneiker Achim Daniel
Straubing
und
Meinhardt geb. Tuma Helene Elisabeth
Straubing

Stauber Walter
Straubing
und
Lau Dagmar Marlies
Straubing

Landstorfer Franz Xaver
Leiblfing
und
Reicheneder Theresa
Leiblfing

Fischer Klaus Dieter
Straubing
und
Dittmar geb. Brunner Petra
Straubing

Glatki Timo
Straubing
und
Bauer Annette
Straubing

Hagn Armin
Straubing
und
Liebl Karin Maria
München

K a u n Stefan Rupert
Straubing
und
W i l d geb. Bartl Susanne Maria
Straubing

S c h e d l b a u e r Dominik Martin
Straubing
und
L i p p l Alexandra Maria
Straubing

S t e r b e f ä l l e

M e n a t h geb. Tilgner Rita Gisela
Straubing

B r o n o l d geb. Willax Blandina Angela
Straubing

M a y e r Friedrich
Straubing

H i l l m e i e r Alois
Straubing

L e u t h n e r Hubert
Straubing

S p a n f e l l n e r geb. Brückl Margareta
Straubing

A h o r n e r Wilhelm Josef Karl
Aiterhofen

H a g e n a u e r geb. Jäckel Christa Elsbeth Anna
Straubing

H e i s i n g e r Alois
Straubing

S c h r ü f e r geb. Mürling Helga
Straubing